

Karteikarten 1 bis 25

Lektion 1: Grundrechtsarten und Grundrechtsfunktionen.....	1 - 6
Grundrechtsarten	1, 2
Subjektiv-rechtliche Grundrechtsfunktionen	3
Leistungsrechte.....	4
Staatliche Schutzpflichten	5
Einrichtungsgarantien	6
 Lektion 2: Grundrechtsverpflichtete und Grundrechtsberechtigte.....	 7 - 13
Grundrechtsbindung, Problem 1 - Privatrechtliches Handeln der Verwaltung	7
Grundrechtsbindung, Problem 2 - Die Geltung der Grundrechte zwischen Privaten	8
Die Grundrechtsfähigkeit natürlicher Personen	9, 10
Die Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen.....	11, 12
Die Grundrechtsmündigkeit.....	13
 Lektion 3: Verletzung eines Freiheitsgrundrechts.....	 14 - 25
Prüfungsschema	14, 15
Grundrechtskonkurrenzen.....	16
Der Eingriff.....	17
Grundrechtsverzicht.....	18
Grundrechtsschranken	19, 20
Schranken-Schranken; Überblick.....	21
Die einzelnen Schranken-Schranken	22, 23, 24, 25

Karteikarten 26 bis 63

Lektion 4: Ausgewählte Freiheitsgrundrechte	26 - 56
Menschenwürdegarantie, Art. 1 I GG	26, 27
Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 I GG	28, 29, 30
Allg. Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I, 1 I GG	31, 32
Recht auf Leben u. körperliche Unversehrtheit, Art. 2 II 1 GG	33
Freiheit der Person, Art. 2 II 2, 104 GG	34
Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, Art. 4 I, II GG	35, 36, 37
Meinungsfreiheit, Art. 5 I 1, 1. Fall GG	38, 40, 41
Presse-, Rundfunk- und Informationsfreiheit, Art. 5 I GG	39
Kunstfreiheit, Art. 5 III 1. Fall GG	42, 43, 45
Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 III, 2. Fall GG	44
Versammlungsfreiheit, Art. 8 I GG	46, 47, 48
Koalitions- und Vereinigungsfreiheit, Art. 9 GG	49, 50
Berufsfreiheit, Art. 12 I GG	51, 52
Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 I GG	53
Eigentumsfreiheit, Art. 14 I GG	54, 55, 56
Lektion 5: Ausgewählte Gleichheitsgrundrechte	57 - 59
Das allgemeine Gleichheitsgrundrecht, Art. 3 I GG - Prüfungsschema	57, 58
Spezielle Gleichheitsgrundrechte - Überblick	59
Lektion 6: Die Verfassungsbeschwerde	60 - 63
Zulässigkeit	60, 61
Begründetheit	62, 63

Lektion 2: Grundrechtsverpflichtete und Grundrechtsberechtigte

Wie verhält es sich mit der Grundrechtsbindung der in privatrechtlichen Formen tätig werdenden Verwaltung?

Die Grundrechtsbindung der privatrechtlich handelnden Verwaltung

Gemäß **Art. 1 III GG** sind **alle drei Staatsgewalten**, d.h. Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben an die Grundrechte gebunden (sog. **Grundrechtsbindung**). Zur Grundrechtsbindung der privatrechtlich tätigen Verwaltung sind **drei Fallgruppen** zu unterscheiden:

(1) Verwaltungsprivatrecht: Verwaltungsprivatrecht liegt vor, wenn ein öf Verwaltungsträger hoheitliche Aufgaben in privatrechtlicher Form erfüllt (Bsp.: Daseinsvorsorge; Subventionsvergabe). Hinsichtlich der Grundrechtsbindung ist zu beachten, dass die Verwaltung, auch wenn sie in Privatrechtsform auftritt, **hoheitliche Aufgaben** erfüllt. Es ist daher unstrittig, dass im Rahmen dieser Tätigkeiten eine **umfassende Grundrechtsbindung** vorliegt („**Keine Flucht ins Privatrecht!**“).

(3) Fiskale Hilfsgeschäfte der Verwaltung: Die Verwaltung tätigt fiskale Hilfsgeschäfte, wenn sie **Geschäfte zur Bedarfsdeckung** vornimmt (Bsp.: Kauf von Büromaterial). Es ist umstritten, ob und inwieweit in diesen Fällen eine Grundrechtsbindung anzunehmen ist. Im Gegensatz zum Verwaltungsprivatrecht nimmt die öffentliche Hand hier lediglich wie jeder andere Private am Wirtschaftsleben teil. Eine umfassende Grundrechtsbindung erscheint daher nicht sachgerecht. Die h.M. nimmt jedoch zumindest eine Bindung an Art. 3 I GG und dessen Willkürverbot an, da der öffentlichen Hand auch im Bereich der Fiskalverwaltung erhebliche Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

(2) Erwerbswirtschaftliche Tätigkeit der Verwaltung: Ein Hoheitsträger wird erwerbswirtschaftlich tätig, wenn er in unternehmerischer Weise am Wirtschaftsverkehr teilnimmt bzw. sich an einem privaten Unternehmen beteiligt. Einen Unterfall stellt die **Verwaltung eigener Vermögensgegenstände** dar. Hier ist die Grundrechtsbindung ebenfalls umstritten. Nach h.M. besteht keine unmittelbare Bindung an die Grundrechte; auf kommunaler Ebene sind jedoch die Vorgaben der jeweiligen Gemeindeordnung zu beachten (vgl. z.B. §§ 107 ff. GO NW). Die Grenze der zulässigen Wettbewerbsteilnahme ist dort zu ziehen, wo die öffentliche Hand ihre Machtstellung dazu missbraucht, einen **Auszehrungs- oder Verdrängungswettbewerb** zu betreiben. Dann kann der private Unternehmer sich auf Art. 12 I GG bzw. subsidiär auf Art. 2 I GG berufen.

Lektion 4: Ausgewählte Freiheitsgrundrechte - Art. 5 I 1, 1. Fall GG

**Stellen Sie den Unterschied zwischen
„Werturteilen“ und „Tatsachen“ dar!**

**Wie verhält es sich damit im Hinblick
auf den sachlichen Schutzbereich
der Meinungsfreiheit?**

Meinungsfreiheit - Sachlicher Schutzbereich

Der **Meinungsbegriff** ist grds. **weit** zu interpretieren. Unter „**Meinung**“ versteht man eine **Äußerung**, die durch Elemente der **subjektiven Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt** ist, unabhängig davon, auf welchen Gegenstand sie sich bezieht und welchen Inhalt sie hat.

- **Werturteile** sind Äußerungen, die das Ergebnis eines rational-wertenden Denkprozesses und durch die **subjektive** Einschätzung des Äußernden geprägt sind. Als Ausdruck des persönlichen Dafürhaltens sind sie einer Nachprüfung anhand der Kriterien wahr - unwahr **nicht** zugänglich. **Werturteile** sind vom sachlichen Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst, unabhängig davon, ob sie richtig oder falsch, wertvoll oder wertlos, vertretbar oder unvertretbar sind.
- **Tatsachenbehauptungen** sind durch die **objektive** Beziehung zw. der Äußerung und der Wirklichkeit gekennzeichnet. Sie sind als objektive Aussage einer Überprüfung auf ihren Wahrheitsgehalt, d.h. dem Beweis, zugänglich.

! Tatsachenbehauptungen sind entweder wahr oder unwahr, Werturteile weder wahr noch unwahr!

Tatsachenbehauptungen sind im Hinblick auf den sachlichen Schutzbereich **differenziert** zu betrachten:

- Nach h.M. fallen auch Tatsachenbehauptungen in den Schutzbereich, wenn sie sich zusammen mit Werturteilen zu einer einheitlichen Äußerung untrennbar verbinden oder Voraussetzung für die Bildung einer Meinung sind (sog. „**meinungsbildende Tatsachenbehauptungen**“).
- **Reine Tatsachenbehauptungen** (Bsp.: statistische Erhebungen), die weder mit Werturteilen untrennbar verbunden noch für die Meinungsbildung erheblich sind, werden dagegen **nicht** erfasst.
- **Bewusst oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen** (Bsp.: sog. „Ausschwitzlüge“) fallen grds. **nicht** in den Schutzbereich. Es besteht kein Schutz der vorsätzlichen Verbreitung unrichtiger Informationen.

Lektion 4: Ausgewählte Freiheitsgrundrechte - Art. 5 I GG

Definieren Sie die Begriffe

- „**Presse**“ i.S.d. Art. 5 I 2, 1. Fall GG,
- „**Rundfunk**“ i.S.d. Art. 5 I 2, 2. Fall GG und
- „**allgemein zugängliche Informationsquelle**“ i.S.d. Art. 5 I 1, 2. HS GG!

Presse-, Rundfunk- und Informationsfreiheit - Definitionen

1) Pressefreiheit nach Art. 5 I 2, 1. Fall

- Der Begriff der „**Presse**“ ist **formal** und **weit** auszulegen: Umfasst sind nicht nur die Erzeugnisse der Buchdruckpresse (Bsp.: Zeitungen, Bücher), sondern vielmehr alle zur Verbreitung an die Allgemeinheit geeigneten und bestimmten Druckerzeugnisse (Bsp.: Flugblätter, Fotokopien) sowie alle Informationsträger, die nicht unter den Film- und Rundfunkbegriff fallen (Bsp.: Tonbänder, Kassetten, CD).

2) Rundfunkfreiheit nach Art. 5 I 2, 2. Fall GG

- „**Rundfunk**“ ist jede Übermittlung von Gedankeninhalten an die Öffentlichkeit in Form von physikalischen, insbesondere elektromagnetischen Wellen, unabhängig davon, ob die Übermittlung mittels Kabel oder drahtlos erfolgt (Bsp.: Hörfunk, Fernsehen, Internetdienste nur dann, wenn auch redaktionelle Tätigkeit vorliegt).

3) Informationsfreiheit nach Art. 5 I 1, 2. HS GG

Das Grundrecht gewährleistet jedermann das Recht, sich aus **allgemein zugänglichen Quellen** ungehindert zu unterrichten.

- „**Informationsquelle**“ meint jeden denkbaren Träger von Informationen sowie die Information selbst (Bsp.: Zeitungen, Fernsehsendungen, Briefe).
- „**Allgemein zugänglich**“ ist eine Quelle, wenn sie technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, d.h. einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, tatsächlich (nicht rechtlich) Informationen zu beschaffen (Bsp. Rundfunk, Fernsehen, Internet).

Lektion 6: Die Verfassungsbeschwerde

**Was verbinden Sie mit dem Stichwort „Superrevisionsinstanz“
im Hinblick auf den Prüfungsumfang des BVerfG im Rahmen
einer Urteilsverfassungsbeschwerde?**

Prüfungsmaßstab einer Urteils-Verfassungsbeschwerde

Im Prinzip stellt jede fehlerhafte Verletzung einfachen Rechts durch einen judikativen oder exekutiven Akt einen Verfassungsverstoß gegen das Gesetzmäßigkeitsprinzip des Art. 20 III GG dar und könnte somit i.E. eine zulässige VB begründen. Dies hätte zur Folge, dass das BVerfG aufgrund jeder Streitigkeit über die Auslegung des einfachen Rechts angerufen werden könnte, was jedoch der besonderen Stellung des BVerfG als „**Hüter der Verfassung**“ nicht gerecht werden würde.

Der Gang vor das BVerfG stellt gerade **keine Verlängerung des herkömmlichen Rechtsweges** dar. Dem BVerfG kommt daher **nicht** die Rolle einer „**Superrevisionsinstanz**“ ggü. den Fachgerichten zu. Aus diesem Grunde überprüft das BVerfG i.R.d Urteils-VB nicht, ob das zuständige Fachgericht die Vorschriften des einfachen Rechts richtig angewandt hat. Vielmehr beschränkt es sich auf die Überprüfung der fachgerichtlichen Entscheidung im Hinblick auf eine „**spezifische Verletzung von Verfassungsrecht**“ durch die Anwendung und Auslegung des einfachen Rechts (sog. **Heck'sche Formel**).

Eine solche **spezifische Verletzung** liegt vor, wenn

- die gesetzliche Eingriffsgrundlage verfassungswidrig ist,
- grundrechtliche Wertungen bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts nicht beachtet worden sind (Bsp. Nichtanwendung eines einschlägigen Grundrechts, Verkennung der Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts; Fehler im Abwägungsprozess),
- das Urteil objektiv unhaltbar und damit willkürlich ist oder
- im Laufe des Verfahrens gegen Verfahrensgrundrechte verstoßen wurde

und die Entscheidung auf diesem Fehler beruht.

Zu Beginn der Begründetheitsprüfung einer **Urteils-VB** sollte daher ein kurzer Hinweis auf den **Prüfungsmaßstab des BVerfG** vorgenommen werden.